

Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze

Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) auf der Fl.-Nr. 535/2, Gmkg. Pliening in das Grundwasser aus dem Neubaugebiet Pliening-Nord durch die Gemeinde Pliening, Geltinger Str. 18, 85652 Pliening
Landkreis Ebersberg

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Antrag und Sachverhalt | 2 |
| 1.1 | Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand..... | 2 |
| 1.2 | Antragsunterlagen | 2 |
| 1.3 | Wasserwirtschaftliche Situation..... | 2 |
| 2 | Prüfung des amtlichen Sachverständigen | 3 |
| 2.1 | Zweck der Gewässerbenutzung..... | 3 |
| 2.2 | Geprüfte Unterlagen | 3 |
| 2.3 | Umfang der Prüfung | 3 |
| 2.4 | Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht | 3 |
| 2.5 | Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen | 4 |
| 2.6 | Abwasserabgabe | 5 |
| 3 | Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen | 5 |
| 3.1 | Dauer der Erlaubnis..... | 5 |
| 3.2 | Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen | 5 |
| 3.3 | Betrieb und Unterhaltung..... | 6 |
| 3.4 | Anzeige- und Informationspflichten | 7 |
| 3.5 | Auflagenvorbehalt..... | 7 |
| 4 | Hinweise | 7 |

1 Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Gemeinde Pliening, Geltinger Str. 18, 85652 Pliening - im Folgenden Betreiber genannt -, vertreten durch das Ingenieurbüro Schimmer, Hörlkofener Str. 2, 8547 Würth, beantragt mit Schreiben vom 20.7.2023 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von ca. 1.214 m² in das Grundwasser über zwei Rigolen mit Vorreinigung.

Da die Rigole 1 im Bereich des planreifen Wasserschutzgebiets für die Gemeinde Finsing zum Liegen kommt, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Die Rigole 2 kommt außerhalb des Wasserschutzgebiets zum Liegen. Aufgrund der Größe der angeschlossenen Fläche von < 1.000 m² unterliegt diese der NWFreiV und ist nicht Bestandteil des Antrags.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

| Plan / Unterlage | Datum | Fertiger |
|--|------------|----------------|
| Erläuterungsbericht | Ohne Datum | IB Schimmer |
| Entwässerungsplan (M= 1:200) | 3.7.2023 | IB Schimmer |
| Grundrisse und Schnitt der Versickerungs- und Vorreinigungsanlagen (M= 1:25) | 3.7.2023 | IB Schimmer |
| Bemessungsbericht Rigole 1 | 3.7.2023 | Fa. Fränkische |
| Datenblatt Sedisubtrator L | 5/2020 | Fa. Fränkische |
| Bauaufsichtliche Zulassung Sedisubtrator L | 21.3.2023 | DIBt |
| Bemessung nach DWA 138 Rigole 1 | 2.6.2023 | IB Schimmer |
| Baugrundgutachten | 25.8.2022 | IB BGA |

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Die Gemeinde Pliening beabsichtigt, im Norden des Orts Pliening ein Neubaugebiet mit 21 Grundstücken sowie zugehörigen Erschließungsstraßen zu realisieren. Das Neubaugebiet befindet sich in der Zone III des planreifen Wasserschutzgebiets der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Finsing.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Das Baugebiet befindet sich aus geologischer Sicht im Bereich der Münchner Schotterebene. Hier liegen in der Regel günstige Voraussetzungen für die Versickerung von Niederschlagswasser vor. Der Grundwasserflurabstand des oberflächennahen Stockwerks liegt bei ca. 3-4 m. Laut dem durchgeführten Baugrundgutachten liegen die kf-Werte im Bereich der geplanten Rigolen bei ca. 1×10^{-3} m/s.

Der MGW wird im Baugrundgutachten des Büros BGA vom 25.8.2022 auf einer Höhenlage von 3,5m u GOK geschätzt, der HGW auf eine Höhenlage von ca. 1,80 m u GOK.

Die Rigole 1 kommt innerhalb der Zone III des planreifen Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung Finsing zum Liegen.

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

Die beantragte Einleitung erfolgt in den Grundwasserkörper 1_G099 Quartär-Freising.

Dieser befindet sich in einem nicht guten chemischen Zustand wegen folgender Stoffe:

- Ammonium (geogen bedingt)
- Arsen (geogen bedingt)

2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung aus der Rigole 1 erfolgt auf dem Grundstück Gem. Pliening Fl.-Nr. 535/2 in das Grundwasser. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 707954; Nordwert: 5342459. Die Einleitung erfolgt innerhalb der Zone III des planreifen Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Gemeinde Finsing.

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.3 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 03.08.2023 versehen.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG
- Nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG

2.4 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung

ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.5.2.1 Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

2.5.2.2 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A138.
- Planreife Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung Finsing

2.5.2.3 Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Grundwasserkörper ist weder eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele noch ggf. eine Verschlechterung nach § 47 WHG zu erwarten.

2.5.2.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.5.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.5.4 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.5.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.5.6 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermisches behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

3 Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre.

3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes ergeben sich nach dem DWA M 138 folgende Anforderungen:

| Bezeichnung der Einleitung | Angeschlossene abflusswirksame Fläche Au (m ²) | Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³) | Geplantes Retentionsvolumen (m ³) | Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a) |
|----------------------------|--|---|---|--|
| Rigole 1 | 513,18 | 5,2 | 5,2 | 0,2 |

Nach Angaben des Antragstellers werden bei hydraulischer Überlastung (z.B. bei Starkregen angrenzende landwirtschaftliche Flächen mit Niederschlagswasser beaufschlagt). Wohnbebauung ist nach den Angaben des Antragstellers bei Überlauf der Rigolen nach Angaben des Antragstellers nicht betroffen.

Aus dem angesetzten kf-Wert von 1×10^{-3} m/s für die Dimensionierung der Rigole ergibt sich nach dem DWA A 138 ein notwendiges Rigolenvolumen von ca. 5,2 m³ bei Berücksichtigung eines 5-jährlichen Regenereignisses. Die geplante Rigole ist demnach ausreichend groß dimensioniert.

3.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

| Bezeichnung der Einleitung | Gewässerpunkte nach DWA M 153 | Abflussbelastung nach DWA M 153 | Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung |
|-----------------------------------|--------------------------------------|--|--|
| Rigole 1 | 5 | 12,9 | Substratfilter Sedisubstrator L + Sedimentationsanlage Sedipoint |

Laut Datenblatt des Herstellers können an den Substratfilter Sedisubstrator L Flächen bis zu einer Größe von 3.000 m² angeschlossen werden. Die Vorreinigungsanlage ist also für die anzuschließende Fläche von ca. 513 m² geeignet.

Gemäß der bereits vom WWA München begutachteten Wasserschutzgebietsverordnung sind gemäß §3 Abs. 1 Punkt 3.6 Anlagen zur Versickerung von Dachflächen abfließendes Wasser nur zulässig, sofern eine flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden realisiert wird oder gleichwertige Filteranlagen einer Versickerungsanlage vorgeschaltet werden.

Der Bau von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen ist gemäß §3 Abs. 1 Nr. 4.1 in der Zone III des planreifen Schutzgebiet nur zulässig, sofern die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) beachtet werden. Die geplante Vorreinigung mittels Sedimentation und Substratfilteranlage mit bauaufsichtlicher Zulassung erfüllt diese Anforderungen.

3.3 Betrieb und Unterhaltung

3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für den Unterhalt der Behandlungsanlage Sedisubstrator L sind die Vorgaben des Herstellers Fränkische der allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung II 31-1.84.2-1/17-1 zu beachten.

3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein.

Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:
Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)

3.4 Anzeige- und Informationspflichten

3.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.4.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

3.4.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

3.5 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4 Hinweise

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

Bearbeiterin: Daniela Islinger
Rosenheim, den 03.08.2023
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim